

Satzung des **KRANKENPFLEGEVEREIN** Aukrug e.V.



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Krankenpflegeverein Aukrug e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aukrug.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel unter Nr. VR 294 NM eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Krankenpflege Aukrug gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Beschaffung der Mittel erfolgt durch Spenden und Beiträge. Daneben fördert der Verein unmittelbar selbst mildtätige Zwecke durch die unentgeltliche beratende Betreuung pflegender und zu pflegender Personen sowie durch geeignete Veranstaltungen, z. B. zu den Themen Gesundheitsvorsorge, Pflege und Betreuung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins (§ 4) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied können die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Padenstedt, und Wasbek sowie an diese angrenzende Gemeinden werden (juristische Personen des öffentlichen Rechts). Jede Gemeinde entsendet von der jeweiligen Gemeindevertretung gewählte Vertreter. Ihre Anzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Pro angefangene Tausend Einwohner wird ein Vertreter, maximal jedoch fünf Vertreter je Mitglied, entsandt. Die Vertretung endet, sofern die Gemeindevertretung einen anderen Vertreter wählt. Für den Fall der Verhinderung wird für jeden Vertreter außerdem ein Stellvertreter durch die jeweilige Gemeindevertretung gewählt.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet für ordentliche Mitglieder der Beirat (§ 8) und für fördernde Mitglieder der Vorstand (§ 7). Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann schriftlich die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Ablehnung beim Antragsteller angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten für ordentliche Mitglieder und einer Frist von drei Monaten für fördernde Mitglieder.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag (§ 5) für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang beim betroffenen Mitglied durch dieses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag pro Einwohner der Gemeinde. Es gilt der Einwohnerstand per 31. Dezember des Vorjahres. Die fördernden Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags je Einwohner gemäß Abs. 1 Satz 1 beschließt der Beirat. Für die Festlegung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der möglichen Mitglieder des Beirats erforderlich.
- (3) Die Höhe des Monatsbeitrags gemäß Abs. 1 Satz 3 beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Festlegung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nur aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in der Gesellschafterversammlung der Krankenpflege Aukrug gGmbH.
- (5) Der Vorstand wird vom Beirat grundsätzlich für die Dauer der Wahlperioden der Schleswig-Holsteinischen Kommunen gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, jedoch ist eine „en-bloc“-Wahl möglich, sofern niemand widerspricht. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch

Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang. Bei Stimmengleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet das Los, welches vom ältesten Beiratsmitglied gezogen wird. Die Vorstandswahlen sollen bis spätestens acht Wochen nach den in Schleswig-Holstein stattfindenden Kommunalwahlen erfolgen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, insbesondere die Umsetzung des Vereinszwecks.
- (7) Die Vorstandssitzungen sollen halbjährlich sowie nach Bedarf stattfinden.
- (8) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind auch Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 (1,a)
 - b) Vertretern der fördernden Mitglieder. Je angefangene 100 fördernde Mitglieder wird ein Vertreter in den Beirat entsandt. Für den Fall der Verhinderung wird für jeden Vertreter außerdem ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Vertreter der fördernden Mitglieder werden von den fördernden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlperioden der Schleswig-Holsteinischen Kommunen. Die Wahl der einzelnen Beiratsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, jedoch ist eine „en-bloc“-Wahl möglich, sofern niemand widerspricht. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang. Bei Stimmengleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die Vertreter der fördernden Mitglieder werden in der auf die der Kommunalwahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Mitarbeiter der Krankenpflege Aukrug gGmbH mit Ausnahme der Geschäftsführung können nicht für den Beirat benannt oder gewählt werden.
- (6) Der Beirat berät den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks und überwacht dessen Tätigkeit. Er ist ferner zuständig für

- a) die Weiterentwicklung des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unter Beachtung des § 7 (3)
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und/oder Inanspruchnahme von Krediten
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstands
- (7) Die Beiratssitzungen sollen halbjährlich sowie nach Bedarf stattfinden. Sofern die Geschäftsführung der Krankenpflege Aukrug gGmbH nicht zu den Beiratsmitgliedern zählt, ist sie zu den Sitzungen einzuladen.
 - (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sind $\frac{3}{4}$ aller möglichen Stimmen erforderlich.
 - (9) Die Einberufung der Beiratsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Beiratsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
 - (10) Jedes Beiratsmitglied kann unter Nennung der Tagesordnung beim Vorstand die Einberufung einer Beiratsversammlung verlangen und bei einer bereits einberufenen Versammlung mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
 - (11) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer.
 - (12) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind auch Aufwandsentschädigungen an die Beiratsmitglieder in angemessener Höhe zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder verlangt und dies gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe angezeigt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche vor der einberufenen Versammlung stellen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer.
- (5) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte der Krankenpflege Aukrug gGmbH sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre in jährlichem Wechsel gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - c) die Aufgaben des Vereins,
 - d) die Höhe der Monatsbeiträge (§ 5 (3)),
 - e) die Aufwandsentschädigungen (§ 7 (10) und § 8 (12))
 - f) Satzungsänderungen, sofern sie nicht gem. § 10 (2) vom Vorstand vorgenommen werden können.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jeder Vertreter der ordentlichen Mitglieder bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und jedes fördernde Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte die Versammlung nach Maßgabe des Satzes 1 nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für denselben Tag einberufen. Diese beginnt dann 30 Minuten nach Schließung der ersten Versammlung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller möglichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden fördernden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

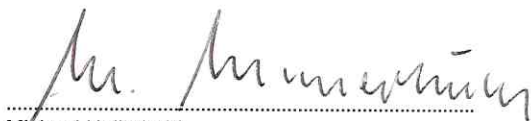
§ 11 Schriftform von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, in Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller möglichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden fördernden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zeitpunkt der Auflösung Träger des Vereins als ordentliche Mitglieder gem. § 4, Absatz 1 sind. Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Erfolgt das Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder bei Fortbestand des Vereins, erhalten diese keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Fördernde Mitglieder erhalten beim Ausscheiden unabhängig vom Fortbestand des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Aukrug, den 27.09.2018



Michael Hollerbuhl
(Vorsitzender)



Britta Breiholz
(stellvertretende Vorsitzende)



Karin Müller
(Kassenwartin)